

Bundesgesetz über Entschädigungsansprüche gegenüber dem Ausland

vom 21. März 1980

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. September 1979¹⁾,
beschliesst:

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt

- a. die Ermittlung von Entschädigungsansprüchen, die der Eidgenossenschaft wegen Eingriffen ausländischer Staaten in Interessen schweizerischer natürlicher und juristischer Personen nach Völkerrecht zustehen;
- b. den Vollzug der entsprechenden Entschädigungsabkommen.

Art. 2 Ermittlung von Entschädigungsansprüchen

¹ Im Hinblick auf die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen kann das Departement für auswärtige Angelegenheiten die interessierten Personen durch öffentlichen Aufruf auffordern, ihre Begehren anzumelden; es kann eine Verwirklichungsfrist setzen.

² Es stellt fest, ob die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches im Rahmen der zwischenstaatlichen Verhandlungen erfüllt sind; seine Verfügung ist nicht bindend für den Entscheid über die Entschädigung (Art. 5 Abs. 3). Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat.

³ Der Bundesrat kann Bagatellfälle von der Geltendmachung ausschliessen.

Art. 3 Kommission und Rekurskommission für ausländische Entschädigungen

Der Bundesrat bestellt

- a. eine aus Vertretern der Bundesverwaltung und aus anderen Sachverständigen zusammengesetzte «Kommission für ausländische Entschädigungen» (Kommission);

¹⁾ BBl 1979 II 1157

- b. eine von der Bundesverwaltung unabhängige «Rekurskommission für ausländische Entschädigungen» (Rekurskommission).

Art. 4 Vollzug von Entschädigungsabkommen

¹ Der Bundesrat kann die Kommission mit dem Vollzug von Entschädigungsabkommen beauftragen.

² Wenn besondere Umstände es erfordern, kann der Bundesrat auch andere Behörden mit dem Vollzug beauftragen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnung gelten sinngemäss.

Art. 5 Aufgaben der Kommission

¹ Im Hinblick auf den Vollzug eines Entschädigungsabkommens kann die Kommission die interessierten Personen durch öffentlichen Aufruf auffordern, ihre Begehren anzumelden; sie kann eine Verwirkungsfrist setzen.

² Sie kann Personen, deren Begehren bereits im Laufe des Verfahrens nach Artikel 2 angemeldet und in die zwischenstaatlichen Verhandlungen aufgenommen wurden, von der Anmeldepflicht entbinden.

³ Sie stellt fest, ob ein Gesuchsteller die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Entschädigung erfüllt, bewertet den erlittenen Schaden und verteilt die Entschädigung auf die Anspruchsberechtigten.

⁴ Der Bundesrat kann der Kommission weitere Aufgaben im Bereiche der Abgeltung von Entschädigungsansprüchen gegenüber dem Ausland oder im Zusammenhang mit ähnlichen Leistungen übertragen

Art. 6 Anwendbares Recht

Die Kommission vollzieht die Entschädigungsabkommen nach den Bestimmungen dieser Abkommen sowie den anderen Vorschriften des Bundesrechts und den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts.

Art. 7 Beschwerde

Gegen Verfügungen der Kommission kann bei der Rekurskommission Beschwerde geführt werden.

Art. 8 Beschwerdeverfahren

¹ Bei der Beurteilung von Begehren anderer Personen hat der Gesuchsteller oder der Anspruchsberechtigte keine Parteistellung und kein Beschwerderecht.

² Das Departement für auswärtige Angelegenheiten ist zur Beschwerde an die Rekurskommission berechtigt.

³ Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

⁴ Die Rekurskommission entscheidet endgültig.

⁵ Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz¹⁾.

Art. 9 Besondere Vorschriften für Bagatellfälle

Die Kommission kann

- a. Bagatellfälle von der Abgeltung ausschliessen;
- b. für bestimmte Kategorien von Bagatellfällen einheitliche Entschädigungen festsetzen;
- c. für bestimmte Kategorien von Bagatellfällen in Abweichung vom Verwaltungsverfahrensgesetz¹⁾ ein summarisches Verfahren anwenden.

Art. 10 Amts- und Rechtshilfe

Die Behörden des Bundes und der Kantone sowie Organisationen, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sind für die Abklärung des Sachverhaltes im Ermittlungsverfahren und beim Vollzug von Entschädigungsabkommen zur *unentgeltlichen Amts- und Rechtshilfe verpflichtet*.

Art. 11 Vollzug

Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz und erlässt die Ausführungsvorschriften.

Art. 12 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 99 Bst. i

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen:

- i. Verfügungen der Rekurskommission für ausländische Entschädigungen.

² Es werden aufgehoben:

- a. Der Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950³⁾ über die Bestellung einer Kommission und einer Rekurskommission für Nationalisierungsentschädigungen;
- b. die Artikel 7 und 8 des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1957⁴⁾ über eine ausserordentliche Hilfe an Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 Schäden erlitten haben.

¹⁾ SR 172.021

²⁾ SR 173.110

³⁾ AS 1951 365

⁴⁾ AS 1957 967

Art. 13 Übergangsbestimmung

Die Aufgaben der Kommission und Rekurskommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer nach dem Bundesbeschluss vom 13. Juni 1957¹⁾ gehen an die Kommission und Rekurskommission für ausländische Entschädigungen über.

Art. 14 Referendum und Inkrafttreten

¹⁾ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²⁾ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 21. März 1980

Der Präsident: Hp. Fischer

Der Protokollführer: Zwicker

Ständerat, 21. März 1980

Der Präsident: Ulrich

Der Protokollführer: Sauvant

Datum der Veröffentlichung: 1. April 1980²⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 30. Juni 1980

6754

¹⁾ AS 1957 967

²⁾ BBl 1980 I 1198

Bundesgesetz über Entschädigungsansprüche gegenüber dem Ausland vom 21.März 1980

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1980
Date	
Data	
Seite	1198-1201
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 950

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.